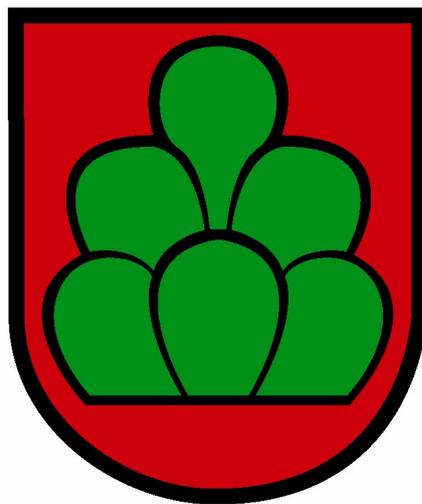


REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON BETREUUNGSGUTSCHEINEN



24. Juni 2020, rev. 08. Juni 2022

Inkraftsetzung per 1. Januar 2021,
Änderung per 1. Juli 2022

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für alle Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf:

- Art. 37 des Kantonalen Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) vom 09.03.2021¹
- die Kantonale Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) vom 24.11.2021¹
- die Kantonale Direktionsverordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJDV) vom 24.11.2021¹
- Organisationsreglement Einwohnergemeinde Eriswil vom 1. Juni 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 28 -42 FKJV¹.

II. Betreuungsgutscheine

Betreuungsgutscheine **Art. 2** Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Altersgruppen **Art. 3** Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für:
a) vorschulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) für Kindertagesstätten bis zum Eintritt in den Kindergarten,
b) vorschulpflichtige (ab vollendetem 3. Monat) und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.

Organisation **Art. 4**¹Die Gemeindeschreiberei wird mit der Ausgabe der Betreuungsgutscheine beauftragt. Der Entscheid wird den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet.
²Die Unterschriftsberechtigung richtet sich nach der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil.

Rechtsanspruch **Art. 5**¹Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot.
²Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 3 Abs. 1 Bst. a FKJV¹, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

Begrenzung (Kontingentierung) **Art. 6**¹Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen.
²Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ.
³Der Gemeinderat Eriswil bestimmt über eine allfällige Anpassung der Kontingentsregelung. Er erlässt im Falle einer Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen eine Verordnung über das Verfahren und Priorisierung der Ausgabe.

Unterlagen **Art. 7**¹Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind.
²Vor der Zusicherung müssen sämtliche von der Gemeinde bestimmten Unterlagen vorliegen.

III. Verfahren

Verfahren	Art. 8 Ab dem 1. Oktober 2020 können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. Januar 2021 gilt.
Bedarf und Anpassung	Art. 9 ¹ Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum richtet sich nach Art. 43ff FKJV. ² Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 65ff FKJV. ¹
Gebühr	Art. 10 Für die Bearbeitung der Gesuche sowie für die Mutation erhebt die Gemeinde eine Aufwandgebühr gestützt auf Art. 1 Aufwandgebühr I des Gebührentarifs zum Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Eriswil. ¹

IV. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 11 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft. ² Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. ³ Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.
---------------	--

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2020 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL
Die Präsidentin Der Sekretär

Sonja Straumann Stefan Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21. Mai bis 24. Juni 2020 in der Gemeindeschreiberei Eriswil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Trachselwald in den Nrn. 18 und 21 vom 30. April und 21. Mai 2020 bekannt.

Eriswil, 24. Juni 2020

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWL
Stefan Bürki, Gemeindeschreiber

¹Änderung

Diese Änderung wurde an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2022 genehmigt und per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 5. Mai 2022 bis am 6. Juni 2022. Die Auflage wurde im Anzeiger Trachselwald Nrn. 18 und 21 vom 5. Mai und 26. Mai 2022 bekannt gemacht.